

Aktuelle Kodierfrage Juni 2023

Wann sind bei einem beatmeten Patienten Verlegungsabschlüsse vorzunehmen?

Fallskizze

Ein Patient wird mit einem komplexen neurologischen Krankheitsbild von einem Krankenhaus in die Neurochirurgie eines anderen Krankenhauses verlegt und dort neurochirurgisch versorgt. Anschließend wird der invasiv beatmete Patient zur neurologischen Weiterbehandlung und zum Weaning auf die Intensivstation der vorbehandelnden Klinik zurückverlegt.

Eine Bescheinigung über eine bestandene Strukturprüfung zur Beatmungsentwöhnung (OPS 8-718.8 oder 8-718.9) liegt dort vor.

Als Entlassungsgrund gibt das zurückverlegende Krankenhaus „**Verlegung in ein anderes Krankenhaus, invasiv beatmet**“ (066) an. Verlegungsabschlüsse bei Unterschreiten der MVWD wurden somit nicht berechnet.

Bei der Prüfung des Falls argumentiert der **Kostenträger**, dass **wenn die Verlegung** des Patienten **nicht ausschließlich zum Weaning** erfolgen würde, **Verlegungsabschlüsse vorzunehmen seien**.

Der angegebene Entlassungsgrund sei also falsch und die DRG des zurückverlegenden Krankenhauses entsprechend zu mindern.

Frage

Gilt die Ausnahmeregelung aus § 3 Abs. 6 FPV 2023 wirklich nur dann, wenn die Verlegung ausschließlich zum Weaning erfolgte oder reicht es, wenn der invasiv beatmete Patient auf eine spezialisierte Beatmungsentwöhnungseinheit verlegt wird, auf der auch andere Behandlungen vorgenommen werden?

Folgende Regelungen sind bei der Bewertung des Falls zu berücksichtigen:

§ 3 Abs. 6 FPV 2023

„Abschlüsse (...) sind nicht vorzunehmen, wenn ein invasiv beatmeter Patient oder eine invasiv beatmete Patientin in ein aufnehmendes Krankenhaus auf eine spezialisierte Beatmungsentwöhnungseinheit verlegt wird, das über eine Bescheinigung über eine bestandene Strukturprüfung gemäß § 275d Absatz 2 SGB V für die OPS-Kodes 8-718.8 oder 8-718.9 verfügt.“

Fortschreibung der § 301-Vereinbarung: Nachtrag vom 12.11.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 zur Umsetzung der B-BEP-Abschlagsvereinbarung und Kennzeichnung von Verlegungen nach §3 Abs. 6 FPV

„Im Falle einer Verlegung in eine Weaningeinheit gemäß §3 Abs. 6 FPV ist die Verlegung eines invasiv beatmeten Patienten mit Verlegungsgrund 1.-2.Stelle 06 und an dritter Stelle 6 anzugeben.“

Einschätzung der Kaysers Consilium GmbH im Juni 2023

Aus unserer Sicht ist § 3 Abs. 6 FPV 2023 in diesem Zusammenhang eindeutig. Eine **ausschließliche Verlegung** zur Beatmungsentwöhnung ist **nach § 3 Abs. 6 FPV 2023 nicht gefordert**. Auch die entsprechende Regelung zum **§ 301 SGB V legt** für die Verlegung eines/einer invasiv beatmeten Patienten/Patientin in eine Weaningeinheit **den Entlassungsgrund 066 fest**.

In diesem Fall widerspricht die Argumentation der Krankenkasse sowohl der FPV als auch der Regelung aus § 301 SGB V.

Darüber hinaus halten wir folgende Aspekte in der abschließenden Einzelfallbeurteilung für relevant:

- Hätte der Patient in dem zurückverlegenden KH ebenfalls entsprechend behandelt werden können? War die Rückverlegung also überhaupt notwendig?

Dies wäre zwar eine grundsätzlich andere Fragestellung, jedoch könnte diese bei Vorliegen der entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten (Neurologie und Weaning) gestellt werden.

- Ist durch das zurückverlegende Krankenhaus der Beatmungsstatus und das entsprechende Beatmungsentwöhnungspotenzial festgestellt worden?

Hier wäre die entsprechende Kodierung des OPS **1-717.1 Feststellung des Beatmungsstatus und des Beatmungsentwöhnungspotenzials: Mit Indikationsstellung zur weiteren Beatmungsentwöhnungsbehandlung** zu erwarten.

KAYERS CONSILIUM^{GmbH}

Schulung und Beratung im Gesundheitswesen
Marienstraße 24 - 47623 Kevelaer

Weitere Literatur und Informationen:

info@kaysers-consilium.de